

# RS OGH 2001/6/26 5Ob70/01g, 5Ob40/07d, 5Ob193/09g, 5Ob5/22d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2001

## Norm

HeizKG §1

HeizKG §6 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Ziel des Heizkostenabrechnungsgesetzes ist es, zu erreichen, dass beim Einsatz von Energie zur Erzeugung von Wärme so sparsam wie möglich vorgegangen wird, um einerseits die nicht unerschöpflichen Ressourcen an Energieträgern nicht zu vergeuden und andererseits die bei der Energieumwandlung entstehenden Umweltbelastungen zu minimieren. Es steht primär die Energiereduktion im Interesse des Umweltschutzes im Vordergrund steht und nicht die Ersparnis der einzelnen Wohnungseigentümer. Die zu erwartende Einsparung an Energiekosten soll aber höher anzusetzen sein, als die durch die Erfassung der Verbrauchsanteile entstehenden Kosten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 70/01g  
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 5 Ob 70/01g
- 5 Ob 40/07d  
Entscheidungstext OGH 04.06.2007 5 Ob 40/07d
- 5 Ob 193/09g  
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 193/09g  
Vgl; Beisatz: Zweck des HeizKG ist primär die Energiereduktion im Interesse des Umweltschutzes. (T1)
- 5 Ob 5/22d  
Entscheidungstext OGH 21.04.2022 5 Ob 5/22d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115398

## Im RIS seit

26.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)